

Abteilung / Aktenzeichen	Datum	Status
01 - Büro des Landrats/	20.05.2026	öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
----------------	----------------

Ausschuss für Mobilität, Tiefbau, Geoinformation und Kreisentwicklung	15.06.2026
Kreisausschuss	17.06.2026
Kreistag	30.06.2026

Betreff **Umstrukturierung und Satzungsänderung ZVM**

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt die Änderung der Satzung des Zweckverbands Mobilität Münsterland (ZVM), wie aus der Anlage 1 ersichtlich.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung der Satzung bei der Bezirksregierung Münster zu beantragen.
3. Etwaigen Änderungen an der Satzung, die sich im Rahmen des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung nach § 115 GO NRW ergeben, wird zugestimmt.

I. Sachdarstellung

Der Kreis Coesfeld ist gemeinsam mit den Kreisen Borken, Steinfurt und Warendorf sowie der Stadt Münster Träger des Zweckverbands Mobilität Münsterland (ZVM). Nach der aktuell geltenden Fassung der Satzung kommen dem ZVM verschiedene Aufgaben sowohl im Schienenpersonennahverkehr als auch im straßengebundenen Personennahverkehr (ÖSPV) zu. So wirkt der ZVM als Mitglied des NWL an allen wesentlichen Entscheidungen über die Planung, Organisation und Ausgestaltung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) in Westfalen und an der Durchführung der sonstigen Aufgaben des NWL mit. Weitere Aufgaben im ÖSPV können dem Verband durch Beschluss der Versammlung übertragen werden.

Der ZVM selbst gliedert sich in zwei Bereiche:

1. den Bereich „Mobilität“, in dem im Wesentlichen die übergreifenden Mobilitätsthemen, auch in der Zusammenarbeit mit dem NWL, konzeptioniert und bearbeitet werden, sowie
2. den Bereich „Bus“, in dem für die vier Münsterlandkreise themenübergreifende Aufgaben, wie beispielsweise die Einnahmeaufteilung und Förderverfahren nach dem ÖPNVG, wahrgenommen werden.

Da nur die Kreise die Aufgaben des Bereichs „Bus“ wahrnehmen, erfolgt seit jeher die Finanzierung dieses Teils lediglich durch diese. Im Übrigen erfolgt die Finanzierung aus Mitteln, die über eine sog. Schnittstellenvereinbarung mit dem NWL aus Landesmitteln erstattet werden.

Durch das vom Landtag NRW mit Beschluss vom 06.05.2026 geänderte Gesetz über den Öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen, ÖPNVG NRW, wurden die Strukturen und Abhängigkeiten sowie die Finanzierung des ÖPNV im Land Nordrhein-Westfalen neu geregelt (vgl. auch Sitzungsvorlage SV-11-0182 „Weiterentwicklung der Strukturen des NWL (Trägerwechsel und Satzungsänderung“).

So werden durch Neuzuscheidung von Aufgaben die drei regionalen Ebenen (die drei Kooperationsräume NWL, VRR und go.Rheinland) gestärkt, indem sie Aufgaben der Hinwirkung behalten und teils erweitert bekommen. Der Bereich des SPNV wird auf eine neue landesweite Anstalt (Arbeitstitel „Schiene.NRW“) verlagert, die direkt aus den drei regionalen Ebenen gespeist wird. Auch die unterschiedlichen Finanzierungsstränge des ÖPNVG wurden der neuen Struktur angepasst.

Die neue Träger- und Finanzierungsstruktur in NRW hat unmittelbaren Einfluss auch auf den ZVM:

- So sind, ausgehend von der direkten Mitgliedschaft der Kreise und kreisfreien Städte im NWL, u.a. Entsendungsmechanismen der Satzung anzupassen. Zudem muss der bisherige Aufgabenkanon des ZVM der neuen Rechtslage angeglichen werden. Die Aufgaben liegen direkt beim NWL und/oder den Aufgabenträgern, die nunmehr einen direkten Einfluss auf den NWL nehmen können.
- Maßgeblich für die finanzielle Ausstattung des ZVM ist, dass die „Mittlebene“ der Mitgliedszweckverbände von Seiten des Landes nicht mehr als notwendig erachtet und damit auch nicht mehr aus diesen Mitteln finanziert werden darf.
- Wurde der Bereich Mobilität des ZVM bislang über eine sog. Schnittstellenvereinbarung mit dem NWL – und damit über Landesmittel – finanziert, fällt diese Möglichkeit perspektivisch weg. Vielmehr ist dieser Bereich direkt von den ihn bildenden Gebietskörperschaften zu tragen. Anders als vom Gesetzgeber zunächst beabsichtigt, konnte durch intensiven Einsatz der Kreise, des ZVM und der Kooperationsräume erreicht werden, dass eine letztmalige Weiterfi-

finanzierung der Mitgliedszweckverbände auch im Jahr 2027 noch möglich ist: Durch Änderungsantrag der die Landesregierung tragenden Fraktionen wurde für die Übergangszeit ein sog. Transformationsfonds eingerichtet, nach dem die drei regionalen Ebenen für das Jahr 2027 insgesamt weitere 20 Mio. € erhalten, die letztmalig im Jahr 2027 an weitere Mitgliedszweckverbände ausgekehrt werden dürfen. Über die Verteilung der Mittel entscheidet der Vorstand der landesweiten Anstalt. Ab 2028 ist eine weitere Finanzierung insoweit ausgeschlossen. Nach Mitteilung des NWL könnte sich die auf den ZVM anteilige Weiterleitung auf ca. 1,6 Mio. € belaufen.

Dies vorausgeschickt und diese Entwicklungen aufgreifend, wurde zwischen den Verwaltungen der Mitgliedskörperschaften sowie den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses des ZVM die als **Anlage 1** beigefügte Satzung vorbereitet und besprochen. An einzelnen Stellen wurde sie redaktionell geschärft. Zudem wurde satzungsmäßig die Möglichkeit eröffnet, digitale und/oder hybride Sitzungen durchzuführen. In die Verbandsversammlung des ZVM sollen weiterhin sieben Vertreterinnen und Vertreter je Gebietskörperschaft entsandt werden. Ferner soll der Sitz des ZVM nach Coesfeld und hierbei in die Räumlichkeiten der dortigen Verwaltung verlagert werden. Die Regelung zur Finanzierung des ZVM wurde ausführlicher gestaltet.

In den beiden Workshops mit den Vertreterinnen und Vertretern des ZVM wurde auch erörtert, welche inhaltlichen Aufgaben perspektivisch beim ZVM wahrgenommen werden sollen. Hier war es Wunsch und Konsens, dass der ZVM als „Stimme des ÖPNV des Münsterlands“ weiter wahrgenommen wird und eine fachlich-inhaltliche Austauschplattform für die Themen der Mobilität im Münsterland bildet. Daneben soll der ZVM für die vier Münsterlandkreise die bisher bestehenden, übergreifend wahrzunehmenden Aufgaben der Einnahmeaufteilung und Abwicklung von Förderverfahren erledigen. Zudem soll der ZVM in der Perspektive eine koordinierende Rolle bei möglichen Fortschreibungen/Neuaufstellungen von Nahverkehrsplänen haben, um ein gutes und vernetztes Mobilitätsangebot im Münsterland zu gewährleisten. Anders als im bisherigen Aufgabenkanon – und als Konsequenz der Stärkung der regionalen Ebene – sollen Aufgaben bezüglich der Qualitätsstandards nicht mehr zum Aufgabenportfolio gehören.

Die Finanzierung des ZVM wird sich – aufgrund der Übergangsvorschrift – für das Jahr 2027 *zunächst* nicht ändern, zumal die Verbandsversammlung des NWL bereits frühzeitig beschlossen hatte, mögliche Übergangsfristen größtmöglich zugunsten der Mitgliedszweckverbände zu nutzen. **Ab dem Jahr 2028** müssen die fünf Gebietskörperschaften sämtliche Aufwendungen des ZVM (Personalkosten, Mietkosten, Sachmittel, mögliche Projektkosten etc.) aus den kommunalen Haushalten finanzieren. Die Finanzierung des Bereichs „Bus“ erfolgt weiterhin nach dem bisherigen Muster und wird von den vier Münsterlandkreise im Wege einer Spitzkostenabrechnung getragen. Aufgrund der beabsichtigten Reduzierung des Aufgabenportfolios im Bereich „Qualitätsstandards“ ist mit einer Kostenreduzierung von ca. 0,7 Vollzeitäquivalenten für diesen Bereich zu rechnen.

II. Entscheidungsalternativen

Der Zweckverband Mobilität Münsterland wird aufgelöst. In diesem Falle müssten die Aufgaben in den Verwaltungen direkt wahrgenommen werden, was zu einem personellen Aufwuchs führen würde. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Träger nach der bereits geltenden Satzung verpflichtet wären, das vorhandene Personal zu übernehmen, worüber ein Einvernehmen zwischen den fünf Gebietskörperschaften herzustellen wäre.

III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

Durch den beabsichtigten Wechsel des Sitzes des ZVM zum Kreis Coesfeld werden die Räumlichkeiten am bisherigen Standort nicht mehr benötigt. Der Verbandsvorsteher des ZVM steht mit dem Vermieter im Kontakt, inwieweit eine frühzeitige Auflösung des Mietvertrags möglich ist.

Im Stellenplan des ZVM werden im Bereich Mobilität derzeit 6,65 Vollzeitäquivalente und im Bereich Bus 3,02 vorgehalten, wobei die Stellen im Bereich Mobilität im IST mit 3,6 VZÄ und im Bereich Bus mit 2,8 VZÄ besetzt sind. Im Zielbild wird sich der Stellenplan bei geschmälertem Aufgabenportfolio (s.o.) in beiden Bereichen bei je 2,0 VZÄ, mithin insgesamt 4,0 VZÄ, einpendeln.

Aufgrund der genannten Übergangsvorschrift des ÖPNVG NRW sind zumindest für die allgemeinen Aufwendungen für das Jahr 2027 keine finanziellen Verschlechterungen zu erwarten. Ab dem Jahr 2028 kommen weitere Kosten auf den Haushalt zu, die im Rahmen der Haushaltsberatungen für den Haushalt 2028 von der Verwaltung ermittelt werden. Hierunter werden sowohl Personal- und Sachkosten für die Geschäftsstelle des ZVM als auch mögliche Projekte, die zentral vom ZVM koordiniert und/oder umgesetzt werden sollen, fallen. Für den Bereich Bus können sich bei den Personalkosten kleine Einsparungen ergeben, s.o.

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Kreistag gem. § 26 Abs. 1 KrO NRW.